S 10 P 21/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 P 21/02
Datum	08.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 33/03
Datum	20.02.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 08.07.2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Pflegegeld streitig.

Bei der 1971 geborenen KlÃ¤gerin wurde im 16. Lebensjahr die Krankheit Mukosizidose diagnostiziert. Sie beantragte am 23.07.2000 die Bewilligung von Pflegegeld. In dem von einer Pflegefachkraft des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen in Bayern (MDK) nach einem Hausbesuch verfaÃten Gutachten vom 25.10.2000 wurde ein tÃ¤glicher Hilfebedarf beim Duschen fÃ¼r die Dauer von einer Minute und im Ãbrigen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung von 45 Minuten fÃ¼r erforderlich gehalten. In einer auf Einwendungen der KlÃ¤gerin hin abgegebenen ergÃ¤nzenden Stellungnahme des MDK vom 25.01.2001 heiÃt es, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne sÃ¤mtliche Verrichtungen vÃ¶llig selbstÃ¤ndig erbringen, einschlieÃlich dem tÃ¤glichen Duschen; therapieunterstÃ¼tzende MaÃnahmen

seien nur berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit grundpflegerischen Verrichtungen stÃ¼nden, was hier nicht der Fall sei.

Mit Bescheid vom 29.01.01 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Pflegegeld ab.

Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 14.03.02 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Zur BegrÃ¼ndung ihrer zum Sozialgericht Augsburg (SG) erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin ein Pflegetagebuch vorgelegt. Im Auftrag des SG hat die Ã¶ffentlich bestellte und beeidigte SachverstÃ¤ndige zur Bewertung der PflegequalitÃ¤t bei Einzelpersonen und Feststellung der Pflegestufen R. nach einem Hausbesuch am 18.01.2003 das Gutachten vom 06.02.2003 erstellt. Danach benÃ¶tige die KlÃ¤gerin nach ihren Angaben vor allem Hilfe beim Waschen des RÃ¼ckens wÃ¤hrend des Duschens. Bei akuten KrankheitsschÃ¼ben oder in Phasen der Infusionstherapie benÃ¶tige sie mehr Hilfe. Diese Phasen seien im letzten Jahr etwa dreimal aufgetreten. Beim Duschen bestehe ein Hilfebedarf von tÃ¤glich fÃ¼nf Minuten, fÃ¼r die Hilfe bei der Nahrungsaufnahme in Form der Ermunterung wegen teilweise bestehenden Appetitmangels vier Minuten. Zwischen dem Aufwachen und dem Verlassen des Bettes, spÃ¤testens aber unmittelbar nach dem Verlassen des Bettes seien schleimlÃ¶sende MaÃnahmen erforderlich, die hierbei notwendigen Hilfen nÃ¤hmen 12 Minuten in Anspruch, so dass sich in der Grundpflege ein Gesamtbedarf von 21 Minuten und in der hauswirtschaftlichen Versorgung von 60 Minuten ergebe.

Mit Urteil vom 08.07.2003 hat das SG die Klage abgewiesen und auf die GrÃ¼nde des Widerspruchsbescheides Bezug genommen. Die dortigen AusfÃ¼hrungen wÃ¼rden durch das Gutachten der SachverstÃ¤ndigen R. bestÃ¤tigt.

Zur BegrÃ¼ndung ihrer Berufung macht die KlÃ¤gerin geltend, einen groÃen Teil der tÃ¤glichen Pflege machten die MaÃnahmen der Schleimentfernung aus, bei der die KlÃ¤gerin der Hilfe der Mutter bedÃ¼rfe. Schon nach dem Gutachten der SachverstÃ¤ndigen R. sei ein tÃ¤glicher Hilfebedarf beim Duschen, bei der Nahrungsaufnahme und beim Aufstehen und zu Bett gehen gegeben.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 08.07.2003 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29.01.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.03.2002 zu verurteilen, ihr ab dem 23.03.2001 Leistungen nach Pflegestufe I zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Hilfebedarf trete bei der KlÃ¤gerin schubweise auf. Diese Phasen der HilfsbedÃ¼rftigkeit seien auf einen Zeitraum von cirka zwei Monaten beschrÃ¤nkt.

Ansonsten kÃ¶nne die KlÃ¤gerin grundsÃ¤tzlich alle Verrichtungen selbstÃ¤ndig erledigen. Der Anspruch auf Pflegegeld setze jedoch einen tÃ¤glichen Hilfebedarf voraus. Eine Durchschnittsbetrachtung kÃ¶nne erst erfolgen, wenn ein tÃ¤glicher Hilfebedarf bei mindestens zwei Verrichtungen der Grundpflege bestehe.

In dem Termin vom 18.11.2003 sind die Mutter und der Bruder der KlÃ¤gerin als Zeugen vernommen worden; bezÃ¼glich ihrer Aussagen wird auf das Protokoll Bezug genommen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das SG einen Anspruch der KlÃ¤gerin auf Pflegegeld nach Stufe I verneint, da die Anspruchsvoraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 15 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB XI nicht vorliegen. Danach sind PflegebedÃ¼rftige der Pflegestufe I Personen, die bei der KÃ¶rperpflege, der ErnÃ¤hrung oder der MobilitÃ¤t fÃ¼r wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal tÃ¤glich der Hilfe bedÃ¼rfen und zusÃ¤tzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benÃ¶tigen.

Zu Recht weist die Beklagte darauf hin, dass die KlÃ¤gerin nicht tÃ¤glich Hilfe aus einem oder mehreren der in Â§ 15 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB XI genannten Bereichen benÃ¶tigt. Vielmehr kann sie grundsÃ¤tzlich sÃ¤mtliche der in Â§ 14 Abs.4 SGB XI genannten Verrichtungen selbstÃ¤ndig durchfÃ¼hren. Dies ergibt sich aus den Aussagen des Bruders und der Mutter der KlÃ¤gerin. Letztere hat insbesondere angegeben, dass sie ihre Tochter zwar hÃ¤ufig, aber nicht tÃ¤glich aufsucht. Diese geht auch einer BeschÃ¤ftigung, wenn auch in zeitlich geringfÃ¼gigem Umfang, nach. Diese Zeugenaussagen sind auch nachvollziehbar, da die KlÃ¤gerin, auÃer ihrer Erkrankung an Mukoviszidose, an keinen Krankheiten oder Behinderungen leidet. Entgegen den AusfÃ¼hrungen in den Gutachten des MDK vom 25.10.2000 und der SachverstÃ¤ndigen R. benÃ¶tigt sie nicht tÃ¤glich Hilfe beim Duschen, bei der Nahrungsaufnahme und/oder bei den schleimlÃ¶senden MaÃnahmen. Da sie Ã¼ber ausreichende Einsicht in das Krankheitsgeschehen und die daraus resultierenden Erfordernisse verfÃ¼gt, ist sie auch in der Lage, die Nahrungsaufnahme in dem erforderlichen Umfange zu steuern. Zwar mag hierbei des Ã¶fteren eine Ermunterung bzw. Motivation wegen Appetitmangel "hilfreich" sein, eine Notwendigkeit in dem nach Â§Â§ 14, 15 SGB XI erforderlichen MaÃe ist jedoch nicht zu erkennen. Da die KlÃ¤gerin kÃ¶rperlich nicht behindert ist, ist sie im selben MaÃe wie ein Gesunder in der Lage, den Duschvorgang zu bewÃ¤ltigen.

Gleiches gilt fÃ¼r die schleimlÃ¶senden MaÃnahmen, wie sich aus der Aussage der Mutter ergibt.

Etwas anderes gilt fÃ¼r die Phasen der akuten KrankheitsschÃ¼be. Nach Aussage der Zeugen benÃ¶tigt sie hierbei Hilfen bei mehreren Verrichtungen in erhÃ¶htem Umfang. Die Dauer dieser Phasen, auf das Jahr gesehen, hat die Zeugin auf insgesamt zwei Monate geschÃ¤tzt, wÃ¤hrend der Bruder der KlÃ¤gerin eine Dauer von zwei bis vier Monaten angenommen hat. Eine Durchschnittsberechnung fÃ¼r den nach Â§ 14 Abs.1 SGB XI erforderlichen Zeitraum von mindestens sechs Monaten scheidet aus, da, wie bereits dargelegt, Â§ 15 Abs.1 Nr.1 SGB XI einen tÃ¤glichen Hilfebedarf bei wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen voraussetzt (BSG SozR 3-3300 Â§ 15 Nr.11).

Somit war die Berufung gegen das Urteil des SG Augsburg vom 08.07.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gem. Â§ 160 Abs.1 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.07.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024